

Bitte ausfüllen und unterschrieben zurücksenden an:

Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebur
Fachdienst Soziales, Kinder und
Senioren
Herrngasse 3
65468 Trebur

**Ihre Ansprechperson bei
Rückfragen**
Marco Scharkopf

Telefon
06147 208-0
06147 208-42

Telefax
06147 3969

Mail
Ordnungsamt@trebur.de

Antrag

auf Ausstellung eines

- Jahres-Fischereischein
- Fünfjahres-Fischereischein
- Zehnjahres-Fischereischein
- Jugendfischereischein

aufgrund **Verlustes** meines bisherigen Fischereischeines.

Name, Vorname

Geburtsdatum/-Ort

Staatsangehörigkeit

Anschrift 65468 Trebur

- Ich habe in der Zeit von bis Einen Fischereischein besessen.
Er war ausgestellt von
- Ich habe die Fischereiprüfung abgelegt und lege den Nachweis vor.
- Ich habe keine Fischereiprüfung abgelegt.

Wenn der Antragsteller das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat:

Bei der Ausübung der Fischerei begleitet mich: (Name, Geburtsdatum, Wohnort der begleitenden Person)

Ich weiß, dass ich die fischereirechtlichen Vorschriften (Schonzeiten, Schonmaße, zulässige Fanggeräte und dgl.) zu beachten habe und dass der Fischereischein allein nicht zum Fischfang berechtigt.

Unterschrift des Antragstellers

Bei Jugendlichen Unterschrift beider Elternteile bzw. des Vormundes

Wird von der Behörde ausgefüllt

Verz.-Nr./Jahr:

Die gemachten Angaben sind zutreffend, Das Lichtbild stellt die antragsstellende Person dar.

Gegen die Erteilung des Fischereischeins bestehen

keine Bedenken. folgende Bedenken: _____

Fischereischein erteilt vom _____ bis 31.12. _____

Verwaltungsgebühr: _____ und Fischereiabgabe _____

erheben unter Gebührenverzeichnis /Fischereischein Nr. _____

- 10 - 16 Jahre:** **JUGENDFISCHEREISCHIN**
(Angeln nur unter Aufsicht einer volljährigen Person mit gültigem F.-Schein)
- ab 14 Jahre:** **ERSTERTEILUNG EINES FISCHEREISCHINES**
(nur unter Vorlage der Fischerprüfung)

FISCHERPRÜFUNG

Die Fischerprüfung ist grundsätzlich vorzulegen.

Ausnahme: Personen, die beim Inkrafttreten (20. Dez. 1990) oder innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Inkrafttreten (ab 20. Dez. 1985) des HFischG einen gültigen F.-Schein besessen haben sind von der Ablegung einer Fischerprüfung befreit.